

ZKS Zürcher
Kantonalverband
für Sport

Statuten



Impressum

1. Auflage

Ausgabe 300 Exemplare

Dübendorf, Juli 2022

Herausgeber

ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport

Gartenstrasse 10

8600 Dübendorf

Telefon 044 802 33 77

info@zks-zuerich.ch

www.zks-zuerich.ch

www.facebook.com/zks-zuerich

www.instagram.com/zks_1943

Statuten ZKS

I. Zürcher Kantonalverband für Sport (gegründet 1943)	4
II. Mitgliedschaft	6
III. Organe	11
IV. Delegiertenversammlung	13
V. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten	18
VI. Vorstand	21
VII. Kommissionen	25
VIII. Revisionsstelle	28
IX. Geschäftsstelle	29
X. Auflösung	30

I. Zürcher Kantonalverband für Sport (gegründet 1943)

Artikel 1

Der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Name, Sitz

Artikel 2

1 Der ZKS ist der Dachverband des privatrechtlichen Sports, insbesondere des Verbands- und Vereinssports im Kanton Zürich.

Zweck

Strategie, Ausrichtung und Tätigkeiten sind in den Strategiedokumenten gemäss Art. 15 Abs. 2 aufgeführt.

**Strategie,
Ausrichtung**

- Er unterstützt, fördert und koordiniert die Tätigkeiten und Massnahmen zur Förderung des sportlichen Angebots und des Ehrenamts und bietet entsprechende Dienstleistungen an.

**Tätigkeit,
Ehrenamt**

- Er fördert die sportliche Gesinnung und Solidarität unter den Mitgliederverbänden und vertritt deren Interessen gegenüber den politischen Behörden, der Wirtschaft, weiterer Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.

Netzwerk

Dazu pflegt er ein entsprechendes Netzwerk.

- Er ist im sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich (zuletzt in der Fassung vom 15. Dezember 2021) verankert und übernimmt die vom Kanton Zürich ihm im sportpolitischen Konzept zugewiesenen Aufgaben und speziell die ihm gemäss Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Antragstellung über die Verteilung der Swisslos-Gelder (u. a. Verbandsanteil), die Führung des Kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg sowie die Förderung des Vereinssports und des Ehrenamts.

**Auftrag
Kanton Zürich**

-
- Er fördert und unterstützt den Breiten-, Vereins- und Verbandssport mit eigenen Aktivitäten und Projekten.

- 2 Der ZKS anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

Neutralität

- 3 Der ZKS und seine Mitglieder und alle in den Organen und Kommissionen und anderweitig involvierten Personen wahren gegenseitig die psychische und physische Integrität aller involvierten Personen.

Ethik

Der ZKS orientiert sein Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic. Er unterstellt sich, die für ihn handelnden Personen und die in seine Aktivitäten involvierten Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic.

Der ZKS erwartet von seinen Mitgliedern ein analoges Verhalten zu dem in diesem Abschnitt beschriebenen.

- 4 Für die Verbindlichkeiten des ZKS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine finanzielle Haftung der Mitgliederverbände ist ausgeschlossen.

Haftung

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

1 Kantonalverbände im Kanton Zürich sowie überregional tätige Sportverbände mit mindestens drei Mitgliedervereinen, welche:

Voraussetzungen

- als Zweck die Förderung des Jugend- und/oder Breiten-sports im Kanton Zürich verfolgen und
- gemeinnützig organisiert sind, die Dienstleistungen im Rahmen der Tätigkeit des ZKS für ihre Mitglieder ohne Entschädigung von diesen erbringen und die statutarischen Bestimmungen des ZKS einhalten sowie
- die Charta zum freiwilligen Engagement im Vereinssport mittragen und ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic orientieren und sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic oder einem analogen Statut (mit Sanktions-mechanismen) für ethisch korrektes Handeln unterstellen,

können die Mitgliedschaft beantragen. Pro Sportart wird nur ein Kantonalverband bzw. überregional tätiger Sportverband aufgenommen.

Ausserkantonale Vereine, die diesen überregional tätigen Sportverbänden angeschlossen sind, werden für Mitgliedschaft und Leistungen nicht berücksichtigt.

Kommunale oder gemeindeübergreifende Sportnetzwerke von Sportvereinen mit Sitz im Kanton Zürich, welche:

- als Zweck die Interessenvertretung des Vereinssports und die sportpolitische Arbeit verfolgen und
- gemeinnützig organisiert sind, die Dienstleistungen im Rahmen der Tätigkeit des ZKS für ihre Mitglieder ohne

Entschädigung von diesen erbringen und die statutari-
schen Bestimmungen des ZKS einhalten sowie

- die Charta zum freiwilligen Engagement im Vereinssport mittragen und ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic orientieren und sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic oder einem analogen Statut (mit Sanktionsmechanismen) für ethisch korrektes Handeln unterstellen,

können die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragen.

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 2 | Aufnahmegesuche von Sportverbänden und Sportnetzwerken sind schriftlich an den ZKS zu richten. | <hr/> Aufnahmegesuch |
| 3 | Dem Gesuch müssen die Statuten, ein Verzeichnis des Verbandsvorstandes sowie eine Aufstellung über die angeschlossenen Vereine und deren Aktiv-Mitgliederzahlen (Kinder, Jugendliche, sowie Erwachsene) beigelegt werden. | |
| 4 | Der Vorstand entscheidet über die Gesuche. Über Gesuche von Sportnetzwerken entscheidet er abschliessend. | <hr/> Entscheid |
| 5 | Aufnahmeentscheide für Kantonalverbände im Kanton Zürich sowie überregional tätige Sportverbände sind den Mitgliederverbänden bzw. Ablehnungen den Gesuchstellern mit dem vom Vorstand und/oder der Geschäftsstelle festgelegten Kommunikationsmittel mitzuteilen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit gemäss Art. 3 Abs. 6. | <hr/> Mitteilung |
| 6 | Einsprachen gegen die Aufnahmeentscheide oder Ablehnung von Aufnahmegesuchen sind von den Mitgliederverbänden bzw. den Gesuchstellern innert 30 Tagen mit dem vom Vorstand und/oder der Geschäftsstelle festgelegten Kommunikationsmittel unter Angabe der Gründe dem Vorstand zuhanden der nächsten Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten einzureichen. Diese entscheidet endgültig. | <hr/> Einsprachen |

-
- 7 Die Kommunikation des ZKS mit seinen Mitgliedern (Mitgliederverbände und Sportnetzwerke) und deren Vereinen sowie mit Dritten, die die Leistungen des ZKS in Anspruch nehmen, erfolgt an die von diesen dem ZKS zuletzt bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder e-Mail-Adresse oder Adresse in einem elektronischen Kommunikationstool, etc.). Soweit in diesen Statuten keine Vorgaben gegeben sind, entscheiden über Art und Mittel der Kommunikation – schriftlich, mittels E-Mail oder mittels elektronischen Tools, etc. – der Vorstand und/oder die Geschäftsstelle situativ und abschliessend.

Kommunikation

Artikel 4

- 1 Die Mitgliederverbände und deren Mitgliedervereine sowie die Sportnetzwerke und deren Mitgliedervereine verpflichten sich:

Rechte und Pflichten

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien sowie die Charta zum freiwilligen Engagement im Vereinssport einzuhalten und ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic zu orientieren und sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic oder einem analogen Statut (mit Sanktionsmechanismen) für ethisch korrektes Handeln zu unterstellen;

Die Mitgliederverbände sowie die Sportnetzwerke verpflichten sich ferner:

- die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, des Vorstandes sowie der Kommissionen zu befolgen
- ihre Dienstleistungen im Rahmen der Tätigkeit des ZKS für ihre Mitglieder und allfällig assoziierte Verbände /Vereine ohne Entschädigung durch diese Mitglieder und assoziierten Verbände/Vereine zu erbringen,

-
- und an der Erreichung der Ziele des ZKS aktiv mitzuarbeiten.

- 2 Die Mitgliederverbände entrichten einen Jahresbeitrag, welcher nach Anzahl der Stimmen (Art. 10) festgelegt wird.

Jahresbeitrag

Die Sportnetzwerke entrichten einen Jahresbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

- 3 Für Kommunikationsleistungen und Projekte des ZKS können Entschädigungen erhoben werden.

**Entschädigung
von Leistungen**

- 4 Die Selbstständigkeit der Mitgliederverbände bleibt gewahrt.

Artikel 5

- 1 Ein Mitgliederverband bzw. ein Sportnetzwerk kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKS austreten.

Austritt

Austretende Mitgliederverbände bzw. Sportnetzwerke sind von ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht befreit.

- 2 Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliederverbandes bzw. Sportnetzwerkes beschliessen bei Verfehlungen wie insbesondere:

**Ausschluss-
gründe**

- absichtlichen oder grobfahrlässigen Verletzungen von Rechten und Pflichten gegenüber dem ZKS;
- Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des ZKS (Art. 7);
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZKS;

-
- nicht Delegieren eines Vertreters in die Swisslos-Kommision des ZKS;
 - Handlungen, die das Ansehen des ZKS schädigen oder eine konstruktive Zusammenarbeit verunmöglichen.

Vor der Beschlussfassung ist der betreffende Mitglieder-
verband bzw. das betreffende Sportnetzwerk anzuhören.

- 3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Mitglieder-
verbands.
- 4 Erfüllt ein Mitgliederverband bzw. ein Sportnetzwerk die Vor-
aussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 nicht mehr, verfügt die
Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten auf Antrag
des Vorstandes den Ausschluss.
- 5 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitgliederverbände
bzw. Sportnetzwerke haben weder Anspruch auf Rückerstat-
tung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen des ZKS.

Artikel 6

- 1 Personen, die sich besondere Verdienste um den ZKS
erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch
die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt
werden.
- 2 Andere verdienstvolle Personen können als «Freundinnen
und Freunde des ZKS» aufgenommen werden (ohne
statutarische Rechte und Pflichten). Die Aufnahme erfolgt
durch Entscheid des Vorstands abschliessend.

**Ernennung von
Ehrenmitgliedern**

**Aufnahme als
Freundinnen und
Freunde des ZKS**

III. Organe

Artikel 7

1 Die Organe des ZKS sind:

Organe

- die Delegiertenversammlung
- die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

2 Die Delegiertenversammlung und die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten werden als Präsenzveranstaltungen mit persönlicher Präsenz durchgeführt; aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine Delegiertenversammlung oder die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten in schriftlicher Form oder als Videokonferenz durchführen; diesfalls kann der Vorstand die Teilnahme von Mitgliedern der Kommissionen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Sportzentrum Hotel Restaurant Kerenzerberg, der Ehrenmitglieder, der Freundinnen und Freunde des ZKS einschränken oder er kann vollständig auf deren Teilnahme verzichten.

**Versammlungs-
und Sitzungsfor-
mat**

Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen können persönlich oder mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern die Mitglieder des Vorstandes oder der Kommissionen der Diskussion der Traktanden folgen und ihrer Meinung Ausdruck geben können, sind auch gemischte Sitzungen (Präsenz, Telefon, Video) möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Zirkularbeschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind schriftlich, per Mail oder mittels eines elektronischen Kommunikationstools zulässig, sofern mindestens 4/5 der Mitglieder des Vorstandes oder der Kommissionen teilnehmen und kein am Zirkularbeschluss teilnehmendes Mitglied des Vorstandes oder der Kommission die mündliche Beratung im Rahmen einer Sitzung, einer Telefon- oder Videokonferenz verlangt.

IV. Delegiertenversammlung

Artikel 8

- 1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des ZKS. Sie setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

**Stimmrecht,
Zusammen-
setzung**

- Delegierte Personen der Mitgliederverbände
- Vorstand

Ohne Stimmrecht nehmen teil:

- Sportnetzwerke
- Mitglieder der Kommissionen
- Revisionsstelle
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter des Sportzentrum Hotel Restaurant Kerenzerberg sowie ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter
- Ehrenmitglieder
- Freundinnen und Freunde des ZKS

- 2 In ihre Zuständigkeit fallen:

Zuständigkeit

- Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und der drei Protokollprüferinnen und Protokollprüfer;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Mitgliederverbände und Sportnetzwerke gemäss Art. 4 Abs. 2;
- Wahlen
 - der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - der Revisionsstelle

-
- Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte des Vorstandes, der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten und der Mitgliederverbände;
 - Änderung der Statuten;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Artikel 9

- 1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung beschliesst.

**Abstimmungen
und Wahlen**

- 2 Die Wahlen erfolgen jedoch geheim, wenn sich um ein Amt oder in ein Gremium mehr Kandidatinnen und Kandidaten bewerben, als zu wählen sind. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Geheime Wahlen

- 3 Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

**Statuten-
änderungen**

Die Auflösung des ZKS kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt (Art. 25).

**Auflösung des
ZKS**

Zur Gültigkeit bedarf der Beschluss über die Auflösung der Anwesenheit von 4/5 der Mitgliederverbände und Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmen.

- 4 In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Übrige Fälle

Artikel 10

- 1 Das Stimmrecht der Mitgliederverbände berechnet sich aufgrund deren Anzahl Aktivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 3:

Stimmrechte Mitglieder- verbände

Verbände bis 500 Mitglieder haben	1 Stimme,
mit 501 – 1 000 Mitgliedern haben	2 Stimmen,
mit 1 001 – 2 000 Mitgliedern haben	3 Stimmen,
mit 2 001 – 4 000 Mitgliedern haben	4 Stimmen,
mit 4 001 – 7 000 Mitgliedern haben	5 Stimmen,
mit 7 001 – 10 000 Mitgliedern haben	6 Stimmen,
mit 10 001 – 15 000 Mitgliedern haben	7 Stimmen,
mit 15 001 – 20 000 Mitgliedern haben	8 Stimmen,
mit 20 001 – 30 000 Mitgliedern haben	9 Stimmen,
mit 30 001 – 40 000 Mitgliedern haben	10 Stimmen,
mit 40 001 – 50 000 Mitgliedern haben	11 Stimmen,
mit über 50 000 Mitgliedern haben	12 Stimmen.

- 2 Jede Delegierte, jeder Delegierte hat nur eine Stimme und kann nur den eigenen Mitgliederverband vertreten. Die gleichzeitige Ausübung des Stimmrechts als Mitglied des Vorstandes ist nicht zulässig.

- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Die gleichzeitige Vertretung eines Mitgliederverbandes ist nicht zulässig.

Weitere Stimmrechte

- 4 Die Kommissionsmitglieder, Vertreterinnen oder Vertreter der Revisionsstelle, Ehrenmitglieder sowie Freundinnen und Freunde des ZKS sind in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter ihres Verbandes stimmberechtigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Sportzentrum Hotel Restaurant Kerenzerberg dürfen nicht als Vertreterin oder Vertreter ihres Verbandes das Stimmrecht ausüben.

Artikel 11

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Geschäftsjahr,
Genehmigung
Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung), der Revisionsbericht sowie das Budget sind den Mitgliederverbänden mit dem vom Vorstand und/oder der Geschäftsstelle festgelegten Kommunikationsmittel zu unterbreiten unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen. Bei allfälligen Einsprachen erfolgt die definitive Genehmigung an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

Artikel 11a

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre in der Regel im ersten Semester statt.

**Ordentliche
Delegierten-
versammlung**

Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder den Vorstand einberufen. Der Termin ist drei Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor der DV unter Mitteilung der Traktanden und Zustellung der relevanten Unterlagen zu erfolgen.

Einberufung

- 2 An der Delegiertenversammlung können nur die auf der Traktandenliste der Einladung zur Versammlung aufgeführten Geschäfte behandelt werden. Traktandierungsanträge der Mitgliederverbände sind der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

**Traktandierungs-
anträge**

3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- wenn der Vorstand dies im Interesse des ZKS für erforderlich hält;
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliederverbände eine solche schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt sowie
- bei Auflösung des Verbandes.

Der Termin der ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird den Mitgliederverbänden mindesten 30 Tage im Voraus bekanntgegeben. Sie hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Einberufung

Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.

4 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

5 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Das Protokoll ist innert 60 Tagen den Protokollprüfern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Protokoll, Genehmigung

V. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten

Artikel 12

- 1 Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten setzt sich zusammen aus:

**Zusammen-
setzung**

- den Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliederverbände oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern;
- den Mitgliedern des Vorstandes;
- den nicht dem Vorstand angehörenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Kommissionen.

Ohne Stimmrecht nehmen teil:

- die Präsidentinnen und Präsidenten der als Mitglied eingetragenen Sportnetzwerke
- die Revisionsstelle
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter des Sportzentrum Hotel Restaurant Kerenzerberg sowie ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter
- Ehrenmitglieder
- Freundinnen und Freunde des ZKS

- 2 In ihre Zuständigkeit fallen:

Zuständigkeit

- Genehmigung des Protokolls der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten;
- Erledigung von Einsprachen gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ablehnungsentscheid neuer Mitgliederverbände;

-
- Ausschluss von Mitgliederverbänden;
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) bei allfälligen Einsprachen gemäss Art. 11 Abs. 1;
 - Festlegung von für alle Mitgliederverbände und Sportnetzwerke verbindlichen Entschädigungen für Kommunikationsmassnahmen und Projekte gemäss Art. 4 Abs. 3;
 - Genehmigung des Budgets bei allfälligen Einsprachen gemäss Art. 11 Abs. 1.

Ansonsten ist die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ein Konsultativorgan und dient:

Konsultativorgan

- der Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung, u. a. der Nomination von Vorstandsmitgliedern;
- der Behandlung von sportpolitischen und sportsachlichen Themen, welche von allgemeinem Interesse sind;
- dem Informationsaustausch über Strategie, Ausrichtung und Tätigkeiten.

Sie hat Antragsrecht zuhanden der Delegiertenversammlung.

- 3 Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder den Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres oder gemäss dem Entscheid des Vorstandes oder wenn dies von einem Fünftel der Mitgliederverbände verlangt wird, zusammen. Der Termin ist 30 Tage vorher, unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der relevanten Unterlagen bekanntzugeben.

**Einberufung,
Protokoll**

Jede ordnungsgemäss einberufene Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ist beschlussfähig.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Artikel 13

1 Das Stimmrecht mit je einer Stimme haben:

Stimmrecht

- Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliederverbände oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die gleichzeitige Ausübung des Stimmrechts als Mitglied des Vorstandes oder einer ZKS-Kommission ist nicht zulässig.
- Mitglieder des ZKS-Vorstandes
- Mitglieder der ZKS-Kommissionen

VI. Vorstand

Artikel 14

- | | |
|---|---|
| 1 Der Vorstand ist das strategische Organ des ZKS. Er besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstand und Delegiertenversammlung achten bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf eine angemessene Verteilung der Geschlechter. | <hr/> Zusammensetzung, Amtsdauer |
| 2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als operative Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle ist von «Amtes wegen» mit Stimmrecht vollwertiges Mitglied im Vorstand; sie/er wird durch den Vorstand ernannt und nicht durch die Delegiertenversammlung gewählt bzw. wiedergewählt. | <hr/> Beratende Stimme |
| 3 Der Vorstand, ausgenommen das Präsidium, konstituiert sich selbst und bildet Ressorts. | <hr/> Konstituierung |
| 4 Bei Vakanzen während einer Amtsdauer hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit mit Stimmrecht heranzuziehen. | <hr/> Vakanzen |

Artikel 15

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1 Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Art. 8 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen und nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. | <hr/> Zuständigkeit |
| 2 In die Obliegenheiten des Vorstandes fallen u. a.: | <hr/> Obliegenheiten |
| <ul style="list-style-type: none">• die Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss den Artikeln 20 bis 22;• die Festlegung der Strategie und Ziele;• die Erarbeitung von Vision, Mission, Positionierung und Leitbild; | |

-
- der Erlass von Reglementen sowie von Pflichtenheften mit Kompetenzregelung für die Organe, Arbeitsgruppen und die Geschäftsführung;
 - der Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Erlangung von Swisslos-Beiträgen und Genehmigung der einzelnen Richtlinien;
 - die Beschlussfassung über die Swisslos-Beitragsanträge an die Sicherheitsdirektion zuhanden des Regierungsrates des Kantons Zürich (Verbandsanteil).
Ausgenommen sind die Beitragsanträge, welche in die Kompetenz der Swisslos-Kommission fallen.
 - die Kenntnisnahme der Swisslos-Beitragsabrechnungen;
 - die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten;
 - die Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, die Festlegung des Stellenplans für die Geschäftsstelle und die Regelung der Anstellungsbedingungen;
 - die Bestellung der Vertretungen des ZKS als Delegierter in nationale und kantonale Kommissionen sowie Arbeitsgruppen, insbesondere in die Kantonale Sportkommission;
 - der Entscheid über die Mitgliedschaft in nationalen oder kantonalen Verbänden
 - die Wahrnehmung der Oberaufsicht über andere Organe, Arbeitsgruppen und die Geschäftsstelle.

Artikel 16

- 1 Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

**Einberufung
Vorstand**

Eine ausserordentliche Vorstandssitzung muss auf begründetes Gesuch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern innert 21 Tagen erfolgen.

- 2 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

**Beschluss-
fähigkeit**

- 4 Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

**Beschluss-
fassung**

Artikel 17

Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes oder mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Der Vorstand regelt weitere Zeichnungsberechtigungen in einer Kompetenzordnung.

Artikel 18

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die strategische Ebene (Vorstand). Er überwacht die operative Geschäftsführung und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

**Aufgaben des
Präsidenten**

- Leitung der Delegiertenversammlung, der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, der Swisslos-Kommission sowie der Sitzungen des Vorstandes und der Betriebskommission des SZK;

-
- Verantwortung für die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten des ZKS.
 - In dringenden Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Vorstandes; in Fällen mit finanziellen Folgen nimmt er Rücksprache mit der Finanzchefin oder dem Finanzchef.
- 2 Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident vertreten den Präsidenten oder die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

Artikel 19

Die Ausübung von Funktionen im ZKS erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand erstellt ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

Entschädigung

VII. Kommissionen

Artikel 20

- 1 Die Swisslos-Kommission (SLK) setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliederverbände und den Mitgliedern des Vorstandes des ZKS zusammen. Sie gliedert sich in die drei Fachbereiche (FB) Sportanlagen, Sportmaterial und Ausbildung. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. bei Verhinderung von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten des ZKS geleitet.

Swisslos-Kommission (SLK)

Fachbereiche (FB), Zusammensetzung

- 2 Die SLK erstellt im Rahmen der Vorgaben gemäss dem kantonalen Lotteriefondsgesetz und der kantonalen Sportfondsverordnung sowie gemäss den Grundsätzen des Vorstandes die Richtlinien für Sportmaterial, Grundbeitrag und Ausbildung. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Aufgaben

Die SLK prüft und bearbeitet innerhalb der Fachbereiche die dem ZKS eingereichten Gesuche und stellt als Gesamtgremium für die Zuweisung von Swisslos-Beiträgen im Rahmen des von Regierungsrat und Kantonsrat für die Periode genehmigten, jährlichen Beitrages Antrag an das Sportamt Kanton Zürich.

- 3 Die SLK prüft und bearbeitet im Auftrage des Kantons Zürich Anfragen und/oder Beitragsgesuche für Sportanlagen von Sportverbänden, Sportvereinen, Gemeinden und Dritten und stellt für die Zuweisung von Swisslos-Beiträgen Antrag an das Sportamt Kanton Zürich zuhanden des Regierungsrates und allenfalls Kantonsrates.
- 4 Bei der Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen um Unterstützung für Sportanlagen, welche im kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) aufgeführt sind, wirkt der ZKS in der paritätisch zusammengesetzten KASAK-Kommission (ZKS, Kantonales Sportamt) mit. Das Sportamt stellt Antrag an die Sicherheitsdirektion.

KASAK-Kommission

Der Vorstand bestimmt die Delegation des ZKS.

Artikel 21

- 1 Die Betriebskommission (BEKO) des Kantonalen Sportzentrums (SZK) setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin oder Präsident, erste Vizepräsidentin oder erster Vizepräsident und Finanzchefin oder Finanzchef des ZKS sowie einem Mitglied des Vorstandes, das optional durch den Vorstand in die BEKO delegiert wird, alle mit Stimmrecht;
- Geschäftsführerin oder Geschäftsführer mit Stimmrecht;
- einer von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich delegierten Person mit Stimmrecht sowie
- Betriebsleiterin oder Betriebsleiter SZK mit beratender Stimme.

Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident des ZKS oder ein von ihm bezeichnetes anderes Mitglied der BEKO. Zur Unterstützung können Fachleute beigezogen werden.

- 2 Die BEKO stellt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich folgende Leistungen sicher:

- Betriebsführung für das Sportzentrum Hotel Restaurant Kerenzerberg
- Beratung und Antragstellung betreffend künftiger Ausrichtung und Weiterentwicklung
- Mitwirkung bei Bauvorhaben
- Wahl der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters

Betriebskommission (BEKO), Sportzentrum (SZK), Zusammensetzung

Aufgaben

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist die delegierte Person der BEKO und damit Verbindungsglied der BEKO mit dem Betriebsleiter und der Betriebsleitung.

Artikel 22

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben weitere Kommissionen bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen.

**Weitere
Kommissionen,
Arbeitsgruppen**

Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in Pflichtenheften zu regeln.

VIII. Revisionsstelle

Artikel 23

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren die Revisionsstelle mit entsprechenden Qualifikationen. Diese prüft die Buchführung und die Rechnungslegung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie die korrekte Verwendung der Mittel aus dem Sportfonds und sie erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederverbände mit entsprechendem Antrag.

**Revisionsstelle,
Amtsdauer,
Aufgaben**

Die bisherige Revisionsstelle ist wieder wählbar.

- 2 Der Vorstand kann bei Vakanzen, fehlender Qualifikation und/oder für bestimmte Aufgaben eine zusätzliche Revisionsstelle bestimmen.

**Ausserordentliche Revisions-
stelle**

IX. Geschäftsstelle

Artikel 24

- 1 Die Geschäftsstelle unterstützt alle Organe des ZKS.
Mit ihren Dienstleistungen unterstützt sie die Mitglieder-
verbände und Sportnetzwerke, die Mitglied sind.

Aufgaben

- 2 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

**Geschäfts-
führung**

- führt die Geschäftsstelle gemäss Stellenbeschrieb;
- hat in den Gremien/Organen des ZKS, in welchen der Vor-
stand stimmberechtigt ist, Einsitz mit Stimmrecht, und in
den übrigen Gremien des ZKS Einsitz mit beratender Stim-
me;
- vertritt den ZKS nach aussen gemäss Stellenbeschrieb.

- 3 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht
den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, vertreten
durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder ein von ihm
bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

**Unterstellung,
Struktur**

Der Vorstand genehmigt die Organisationsstruktur der
Geschäftsstelle.

- 4 Der Sitz der Geschäftsstelle ist gleichzeitig auch Sitz (vgl.
Art. 1) und Korrespondenzadresse des ZKS.

**Sitz und Korres-
pondenzadresse**

X. Auflösung

Artikel 25

Bei der Auflösung des ZKS gemäss Art. 9 Abs. 3 entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung über eine allfällige Nachfolgeorganisation und über die Verwendung des Verbandsvermögens.

**Nachfolger-
organisation,
Vermögens-
verwendung**

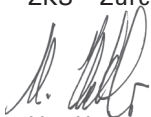
Die revidierten Statuten beinhalten eine umfassende Anpassung der bisherigen Statuten und sie wurden von der Delegiertenversammlung am 10. Juni 2022 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

**Inkraftsetzung
der Statuten**

Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Zürich, 10. Juni 2022

ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport



Urs Hutter
Präsident



Josy Beer
Geschäftsführerin

ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport
Gartenstrasse 10
8600 Dübendorf
Telefon 044 802 33 77
info@zks-zuerich.ch
www.zks-zuerich.ch
www.facebook.com/zks-zuerich
www.instagram.com/zks_1943